

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

10. Stück vom Jahre 1908.

Inhalt: Nr. 67. Gesetz, eine Abänderung des Gesetzes vom 30. Juni 1904, die Oberrechnungskammer betr. S. 281. — Nr. 68. Verordnung, die Ausführungsbestimmungen für das Königreich Sachsen zu den Grundsätzen für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militärämtern und Inhabern des Anstellungsscheins vom 20. Juni 1907 betr. S. 282. — Nr. 69. Verordnung, die Ausführungsbestimmungen für das Königreich Sachsen zu den Grundsätzen für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden usw. mit Militärämtern und Inhabern des Anstellungsscheins vom 15. September 1907 betr. S. 293. — Nr. 70. Bekanntmachung wegen Änderung des Statutes der Technischen Hochschule. S. 307. — Nr. 71. Verordnung, die Gebühren für die Erhebung der Einkommensteuer und der Ergänzungssteuer und für die Besorgung der übrigen, den Gemeindebehörden bei diesen Steuern obliegenden Geschäfte in den Jahren 1908 und 1909 betr. S. 308. — Nr. 72. Verordnung, Änderungen der Instruktion zum Einkommensteuergesetz vom 24. Juli 1900 betr. S. 310.

Nr. 67. Gesetz,

eine Abänderung des Gesetzes vom 30. Juni 1904, die Oberrechnungskammer betreffend;

vom 6. August 1908.

WM, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen usw. usw. usw.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

§ 1.

§ 4 Absatz 6 des Gesetzes, die Oberrechnungskammer betreffend, vom 30. Juni 1904 wird aufgehoben und durch folgende Vorschrift ersetzt:

Der Vizepräsident und die Räte rücken vom Mindestbetrage bis zum Höchstbetrage des im Staatshaushalts-Etat für sie ausgeworfenen Gehaltes innerhalb einer dreimaligen Frist von je drei Jahren in Stufen auf, die durch den Staatshaushalts-Etat festgesetzt werden.



§ 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1909 in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 6. August 1908.



Friedrich August.

Dr. Wilhelm von Rüge.

Nr. 68. Verordnung,

die Ausführungsbestimmungen für das Königreich Sachsen zu den Grundsätzen für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins vom 20. Juni 1907 betreffend;

vom 7. August 1908.

Im Anschluß an die Verordnung sämtlicher Ministerien vom 15. September 1907, betreffend Bekanntmachung der Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins vom 20. Juni 1907 (G. u. V. Bl. S. 176), sind zur Ausführung dieser Grundsätze für das Königreich Sachsen nachstehende Bestimmungen getroffen worden.

Sie werden mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß alle die bisherigen Grundsätze vom 22. Juni 1882 betreffenden Verordnungen im Gesetz- und Verordnungsblatte hiermit außer Kraft treten.

Dresden, am 7. August 1908.

Sämtliche Ministerien.

Dr. v. Rüge.

Frb. v. Hausen.

Für die Minister der Justiz, des Innern, des Kultus und öffentlichen Unterrichts und der auswärtigen Angelegenheiten:

Dr. Jahn.

Merz.

Dr. Waentig.

v. Stieglitz.

Knüpper.